



Shetland Sheepdog  
Interessengemeinschaft e. V.

Ausstellungsordnung

## Inhalt

### Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

4

§ 1 Begriffsbestimmungen	4
§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung	4
§ 3 Termenschutz und Formalitäten	4
§ 4 Ausschreibung	5
§ 5 Katalog	5
§ 6 Zulassung von Hunden	6
§ 7 Zulassen von Ausstellern	6
§ 8 Meldung	7
§ 9 Meldegeld	7
§ 10 Haftung	7
§ 11 Pflichten des Ausstellers/Vorführers	8
§ 12 Rechte des Ausstellers	8
§ 13 Hausrecht	8
§ 14 Personen im Ring	9
§ 15 Klasseneinteilung	9
§ 16 Versetzen eines Hundes	10
§ 17 Formwertnoten und Beurteilungen	10
§ 18 Platzierungen	11
§ 19 Verspätet erscheinende Aussteller	12
§ 20 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen	12
§ 21 Zulassung von VDH/FCI Zuchtrichtern	12
§ 22 Anzahl der Hunde je VDH/FCI Zuchtrichter	12
§ 23 Ausländische Zuchtrichter	12
§ 24 Pflichten des VDH/FCI Zuchtrichters	13
§ 25 Zuchtrichterwechsel	13
§ 26 VDH/FCI Zuchtrichter-Anwärter	13
§ 27 Wettbewerbe	13
§ 28 Ordnungsbestimmungen der SIG	15
§ 29 Meldeformular	16
§ 30 Klasseneinteilung	16
§ 31 Einlass	16
§ 32 Richterbericht	16
§ 33 Reihenfolge des Richtens	16



## **Abschnitt 2: Titel und Titelanwartschaften**

§ 34 Allgemeines	17
§ 35 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Champion SIG e.V.“	17
§ 36 Vergabebestimmungen des Titels „Grand-Champion-SIG e.V.“	18
§ 37 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Jugend-Champion -SIG e.V.“	18
§ 38 Vergabebestimmungen des Titels „ Deutscher Veteranen Champion SIG e.V.“	18
§ 39 SIG- Sieger Ausstellung	

## **Abschnitt 3: Ordnungs- und Schlussbestimmungen** 19

§ 40 Ausstellungsordnung der SIG e.V.	19
§ 41 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung	19
§ 42 Inkrafttreten	19

## **Abschnitt 1: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen. Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näherbringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.
3. Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.
4. Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.
5. Wenn von Spezial-Rassehunde und Gemeinschafts-Ausstellungen die Rede ist sind ausschließlich die Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. gemeint, sofern nicht etwas anders bestimmt ist.
6. Wenn von Zuchtrichtern oder Zuchtrichteranwälter die Rede ist, sind VDH/FCI Zuchtrichter gemeint.

### **§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung**

Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) erkennt die Ausstellungs-Ordnung des VDH, Stand 22.04.2018 – eingetragen beim AG Dortmund am 27.08.2018 an. Sie ist eine verbindliche Vorschrift im Bereich der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG).

Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Ausstellungs-Ordnung denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

### **§ 3 Termenschutz und Formalitäten**

Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.

Die Regelungen zum Antrag und die einzuhaltenden Formalien sind in den Durchführungsbestimmungen des VDH für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen gesondert geregelt.

## § 4 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf §4 Ziff.3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.

3. In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen des VDH und der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. Ausstellungsordnung anerkennen müssen.

## § 5 Katalog

1. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

- Veranstalter
- Ausstellungsleiter
- Ort
- Datum,
- Art der Rassehundeausstellung
- Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle;
- Zuchtrichter
- gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens
- Zuchtbuchnummer
- Wurftag
- Eltern
- Züchter
- Eigentümer

Jedem Aussteller wird ein Katalog zur Verfügung gestellt.

2. Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Rassehunde-Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

## § 6 Zulassung von Hunden

1. Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. sind nur Shetland Sheepdog zugelassen, die dem beim FCI hinterlegtem Standard Nr.88 entsprechen und in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von vier Monaten am Tage vor der Rassehunde-Ausstellung vollendet haben. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich. Die gleichen Regeln gelten bei Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen.
2. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde, sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte und Rüden denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) nicht zugelassen.
3. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.
4. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet, mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG)
5. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Rassehunde-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. belegt werden.
6. Nur Hunde mit einer gültigen Tollwutschutzimpfung dürfen auf das Ausstellungsgelände.
7. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.

## § 7 Zulassen von Ausstellern

1. Hunde, die im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern/Ausstellungsleiterinnen oder mit dieser Person in Hausgemeinschaft lebenden Personen stehen, dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Ringpersonal/Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen Hunde melden. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Rassehunde-Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.

4. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
5. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, sind von der Teilnahme an Rassehund-Ausstellungen der SIG e.V. ausgeschlossen, wenn der VDH den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins bestätigt hat.
6. Kommerzielle Hundehändler dürfen an Rassehund-Ausstellungen nicht teilnehmen.

## **§ 8 Meldung**

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung nebst Durchführungsbestimmungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen.
6. Verlegt die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Die SIG kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.

## **§ 9 Meldegeld**

Das Meldegeld wird vom Veranstalter festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Aussteller ist untersagt.

## **§ 10 Haftung**

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde verursacht werden.

## **§ 11 Pflichten des Ausstellers/Vorführers**

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des VDH/FCI Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des VDH/FCI Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
4. Störendes „double-handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double-handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot erlassen werden.
5. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf im Bewertungsring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) nicht hingewiesen werden.

## **§ 12 Rechte des Ausstellers**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,00 € schriftlich der Ausstellungsleitung binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung in elektronischer Form als E-Mail der SIG e.V. Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung des Einspruchs als unbegründet, erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

## **§ 13 Hausrecht**

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen.
2. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. In den Ringen besteht ein generelles Rauchverbot.



## § 14 Personen im Ring

Außer dem VDH/FCI-Zuchtrichter, dem zugelassenen VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter, dem Ausstellungsleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich während des Richtens niemand im Ring aufzuhalten.

Der Veranstalter und Beauftragte hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten.

Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

## § 15 Klasseneinteilung

Es gelten folgende Klasseeinteilungen der Spezial-Rassehunde- Ausstellungen der SIG

1. Jüngstenklasse: 6 - 9 Monate

2. Jugendklasse: 9 - 18 Monate

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Jugendhunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

3. Zwischenklasse: 15 - 24 Monate

4. Offene Klasse: ab 15 Monate

5. Champion Klasse: ab 15 Monate

Eine Meldung in die Championklasse ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel - Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), VDH-Jahressieger - bestätigt wurde.

Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“, „German Winner“ und „Annual Trophy Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

6. Veteranenklasse: ab 8 Jahren

Eine Meldung in die Veteranenklasse ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den VDH/FCI Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit V1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.



Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

Die Einrichtung der Klassen 2., 3., 4., und 5 ist für alle Rassehunde-Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.

Auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppy-Class / Baby Klasse (4 – 6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse).

## § 16 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

## § 17 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

1. Vorzüglich (V)
2. Sehr gut (SG)
3. Gut (G)
4. Genügend (Ggd)
5. Disqualifiziert (Disq.)
6. Jüngstenklasse vielversprechend (vv), versprechend (vsp), wenig versprechend (wv)

**VORZÜGLICH:** darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

**SEHR GUT:** wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

**GUT:** ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

**GENÜGEND:** erhält ein Hund, der seinem Rasse-Typ genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

**DISQUALIFIZIERT:** erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Form-Wert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Form-Wert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

**OHNE BEWERTUNG:** Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt

werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

#### **In der Baby- Klasse:**

- vielversprechend (vv)
- versprechend (vsp)
- wenig versprechend (wv)

Wird ein Hund gar nicht vorgeführt kann im Richterbericht vermerkt werden:

- **zurückgezogen** - Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

oder

- **nicht erschienen** - Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht oder gar nicht im Ring vorgeführt wurde.

## **§ 18 Platzierungen**

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ oder in der Babyklasse und Jüngstenklasse versprechend erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.



2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“.

3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

### **§ 19 verspätet erscheinende Aussteller**

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten. Trifft der Aussteller ein, bevor der VDH/FCI Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom VDH/FCI Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

### **§ 20 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen**

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des VDH/FCI Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz "verspätet" mitzuteilen.

### **§ 21 Zulassung von VDH/FCI Zuchtrichtern**

1. Auf sämtlichen Rassehund-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten VDH/FCI Zuchtrichter tätig werden.

2. Auf sämtlichen Rassehund-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen FCI-Mitglied-Verein die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rasse und Wettbewerbe haben.

### **§ 22 Anzahl der Hunde je VDH/FCI Zuchtrichter**

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Bei Spezial-Rassehund-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. trifft die Entscheidung der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

### **§ 23 Ausländische Zuchtrichter**

Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so stellt die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. einen Dolmetscher zur Verfügung.



Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. stellt ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zur Verfügung, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

## **§ 24 Pflichten des VDH/FCI Zuchtrichters**

1. Auf allen Rassehund-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. sind ausländische Zuchtrichter genauso wie die in die VDH-Richterliste eingetragenen VDH/FCI Zuchtrichter verpflichtet, nach dem bei der *FCI* hinterlegten Standard zu richten. Der VDH/FCI Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
2. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
3. Der VDH/FCI Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. Bsp., um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
4. Während des Richtens hat der VDH/FCI Zuchtrichter einen Bericht über jeden beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Den Bewertungsbogen muss er selbst führen.

## **§ 25 Zuchtrichterwechsel**

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

## **§ 26 VDH/FCI Zuchtrichter-Anwärter**

1. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. zugelassen werden. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter müssen der Ausstellungsleitung vom zuständigen Rassehund-Zuchtverein rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.
2. Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Über geplante Anwartschaften ist die Ausstellungsleitung zu informieren. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

## **§ 27 Wettbewerbe**

Auf Spezial-Rassehund-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. können nachfolgende Wettbewerbe durchgeführt werden:

### **Best of Breed (BOB) und Best of Opposite Sex (BOS)**



Neben dem BOB muss der VDH/FCI Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Option: Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes "Best of Sex" durchgeführt wird, konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

### **Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“**

Auf Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“ alle „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.

#### **Zuchtgruppen-Wettbewerb**

1. Für alle Spezial-Rassehunde- und Gemeinschafts- Ausstellungen der SIG kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.
2. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei und höchstens fünf Hunden einer Rasse ungeachtet des Geschlechts mit gleichem Zwingernamen, auch wenn sie nicht in deren Eigentum befinden.
3. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen VDH/FCI Zuchtrichter bewertet. Haben mehrere VDH/FCI Zuchtrichter (Gemeinschafts-Ausstellungen) die Einzelbewertung bei einzelnen Rassen, vorgenommen, ist der für den Zuchtgruppenwettbewerb zuständige VDH/FCI Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

#### **Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**

1. Für alle Spezial- Rassehunde- und Gemeinschafts-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.
2. Ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generation Rüden/Hündinnen).
3. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen VDH/FCI Zuchtrichter bewertet. Haben mehrere VDH/FCI Zuchtrichter (Gemeinschafts-Ausstellungen) die Einzelbewertung bei einzelnen Rassen, vorgenommen, ist der für den Nachzuchtgruppenwettbewerb zuständige VDH/FCI Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

#### **Paarklassen-Wettbewerb**

1. Für alle Spezial-Rassehunde- und Gemeinschafts-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.
2. Ein Rüde und eine Hündin derselben Rasse und Varietät, die demselben Eigentümer gehören.
3. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen VDH/FCI Zuchtrichter bewertet. Haben mehrere VDH/FCI Zuchtrichter (Gemeinschafts-Ausstellungen) die Einzelbewertung bei einzelnen Rassen, vorgenommen, ist der für den Paarklassen-Wettbewerb zuständige VDH/FCI Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

#### **Junior-Handling**

Die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs sind als Durchführungsbestimmungen „Junior-Handling“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

### **Veteranen-Wettbewerb**

1. Bei allen Spezial-, Rassehunde- und Gemeinschafts-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden.
2. Teilnahmeberechtigte sind die „Besten Veteranen der Rasse“.
3. Die Bewertung der Hunde in diesem Wettbewerb erfolgt durch den VDH/FCI Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter haben die Veteranen dem Publikum besonders vorzustellen und zu platzieren.

### **§ 28 Ordnungsbestimmungen der SIG**

Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

1. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

- a. Verwarnung
- b. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
- c. Befristetes Ausstellungsverbot
- d. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein. Die Bestimmungen a-d, gelten nur für Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.

2. Als besondere Verstöße werden angesehen:

- a. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen
- b. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter
- c. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
- d. Einbringung eines nach § 6 Ziff. 2 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände
- e. Verstoß gegen §11 Nr. 6
- f. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
- g. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
- h. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person
- i. Nichtzahlung von Meldegebühren

3. Personen, die durch Beschluss der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Spezial- und Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ausgeschlossen, wenn der Vorstand den Beschluss bestätigt.



4. Hunde, die sich auf einer Spezial- und Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre für Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. belegt werden. Dies gilt auch für Hunde an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 28 Abs.2 h vorgenommen wurden.

5. Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

6. Der Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.

7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft ist das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides zum Ehrenrat möglich.

### **§ 29 Meldeformular**

Als Meldeformular soll die Möglichkeit der Onlinemeldung genutzt werden oder das Meldeformular der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. Verwendung finden.

### **§ 30 Klasseneinteilung**

Für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ist die Klasseneinteilung gemäß § 15 verbindlich.

### **§ 31 Einlass**

Die zur Rassehunde-Ausstellung angenommen Hunde (Annahmestätigung muss vorlegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehunde-Ausstellung angenommen Hund eine Person freien Einlass.

### **§ 32 Richterbericht**

Die Ausfertigung eines Richterberichtes ist Pflicht. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. kann auf seinen Spezial-Rassehunde Ausstellungen eigene Richterberichtsformulare verwenden.

### **§ 33 Reihenfolge des Richtens**

Das Richten der Hunde wird wie folgt durchgeführt: Baby-, Veteranen-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen- Champion-, Offene Klasse.





## **Abschnitt 2: Titel und Titelanwartschaften**

### **§ 34 Allgemeines**

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des VDH/FCI Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der VDH/FCI Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom VDH/FCI Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

### **§ 35 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Champion SIG e.V.“**

#### **Deutscher Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft**

Der von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. vergebene Titel „Deutscher Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft“ kann nur durch mindestens fünf Anwartschaften unter drei verschiedenen VDH/FCI Zuchtrichtern errungen werden.

Mindestens zwei der erforderlichen Anwartschaften muss auf einer von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ausgerichteten Rassehunde-Ausstellung errungen worden sein.

Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Champion Klasse und auf termingeschützten Rassehunde Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.“ dürfen von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden.

Die Vergabe der Anwartschaften darf nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vorgenommen werden. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.“ nur von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. verliehen bekommen. Die Gebühren werden laut Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. Gebührenordnung erhoben.

### **§ 36 Vergabebestimmungen des Titels „Grand-Champion SIG e.V.“**

Der von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. vergebene Titel „Grand -Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft“ kann nur durch folgende Voraussetzungen verliehen werden.

- mindestens fünf Anwartschaften
- unter drei verschiedenen VDH/FCI Zuchtrichtern
- einem bestätigten „Deutscher Champion SIG e.V.“
- Start in der Champion Klasse



## **§ 37 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Jugend-Champion SIG e.V.“**

### **Deutscher Jugend Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft**

Der von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. vergebende Titel „Deutscher Jugend Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft“ kann durch drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden.

Mindestens zwei der erforderlichen Anwartschaften, muss auf einer von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ausgerichteten Rassehunde-Ausstellung errungen worden sein. Ein CAC-J-Reserve kann einmalig aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC-J gewonnen hat, am Tag der Rassehunde-Ausstellung bereits bestätigter „Deutscher Jugend Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft“ ist.

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugend Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft“ von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) verliehen bekommen. Die Gebühren werden laut SIG e.V. Gebührenordnung erhoben.

## **§ 38 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Veteranen-Champion SIG e.V.“**

### **Deutscher Veteranen Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft**

Der von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. vergebende Titel „Deutscher Veteranen Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft“ kann nur durch drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen VDH/FCI Zuchtrichtern errungen werden.

Mindestens zwei der erforderlichen Anwartschaften, muss auf einer von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ausgerichteten Rassehunde-Ausstellung errungen worden sein. Ein CAC-V-Reserve kann einmalig aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC-V gewonnen hat, am Tag der Rassehunde-Ausstellung bereits bestätigter „Deutscher Veteranen Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft“ ist.

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranen Champion Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft“ nur von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) verliehen bekommen. Die Gebühren werden laut SIG e.V. Gebührenordnung erhoben.

## **§ 39 SIG-Sieger Ausstellung**

Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. führt einmal jährlich eine SIG-Sieger Ausstellung durch. Dort werden die Tagestitel „SIG-Sieger“, „SIG-Jugendsieger“ und „SIG-Veteranensieger“ je Geschlecht vergeben.

Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Champion-Klasse, werden jedoch in den Vereinsunterlagen geführt.

Auf der SIG-Sieger Ausstellung in der Zwischen-, Champion- und Offenen-

Klasse erworbene Titel-Anwartschaften zählen doppelt, die Reserve-Anwartschaft wird zu einer Anwartschaft aufgewertet.



### **Abschnitt 3: Ordnungs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 40 Ausstellungsordnung der SIG e.V.**

Die SIG e.V. kann für die Regelung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen und die Vergabe von Titel und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, welche die Ausstellungs-Ordnung sinnvoll ergänzen, sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz zur VDH-Ausstellungs-Ordnung stehen.

#### **§ 41 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungs-Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ausstellungs-Ordnung insgesamt nach sich.

#### **§ 42 Inkrafttreten**

Diese Ausstellungs-Ordnung und deren Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim jeweils zuständigen Amtsgericht in Kraft. Die Ausstellungs-Ordnung ist als Anhang 5 Bestandteil der Satzung.